

wirtschaftsschädigende Handlungen exakt auf die Verletzung konkreter Verantwortung des Täters für bestimmte Wirtschaftsaufgaben.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässige Handlungen tritt nur ein, sofern der Schuldige vorsätzlich Pflichten verletzt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht oder wenn er wegen ähnlicher Verstöße bereits materiell, disziplinarisch, ordnungsstrafrechtlich oder vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde und daraus keine Lehren gezogen hat.

Die Kriterien der Fahrlässigkeit und damit die Grenzen zwischen Schuld und Nichtschuld wurden somit in Abhängigkeit von der konkreten Verantwortlichkeit der Täter präzise bestimmt.

Es wurden die Voraussetzungen exakt herausgearbeitet, unter denen die Herbeiführung volkswirtschaftlicher Schäden bei wirtschaftlichen oder technischen Risiken im Bereich der Wirtschaft, Forschung und Entwicklung gerechtfertigt ist, um eine schöpferische, auf effektive ökonomische Ergebnisse gerichtete ehrliche Arbeit nicht zu hemmen.

1. Abschnitt

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum

§ 157

Begriff des sozialistischen Eigentums

(1) Als sozialistisches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes wird das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das Vermögen sozialistischer Genossenschaften sowie das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen geschützt. Ebenso unterliegt das Vermögen sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe dem Schutz des Gesetzes.

(2) Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum oder sozialistischen Genossenschaften zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.

(3) Irrte sich der Täter zur Zeit der Tat über die Art des Eigentums, so wird er nach der Bestimmung bestraft, die durch seine Handlung objektiv verletzt worden ist.

1. Diese Bestimmung enthält den **Begriff des sozialistischen Eigentums in strafrechtlichem Sinne**. Die strafgesetzliche Unterscheidung der Eigentumsdelikte nach der Angriffsrichtung beruht auf dem objektiven,